

## G e s e t z

vom **30. JUNI 1956**, mit dem das Gesetz über die Förderung der Landeskultur in Niederösterreich abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Gesetz über die Förderung der Landeskultur in Niederösterreich, LGBl.Nr.33/1923, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 hat die Z.6. zu lauten:

"6. zur Förderung des Wein-, Obst- und Gartenbaues;"

2. Im § 2 hat der 2.Absatz zu lauten:

"Die Landes-Landwirtschaftskammer hat zu diesem Zweck bis längstens 30.Juni jedes Jahres die benötigten Geldmittel, unter Vorlage eines Verwendungsplanes bei der Landesregierung anzusprechen."

3. Im § 3 hat der 2.Satz des Abs.1 zu lauten:

"An diesen Anstalten haben in erster Linie Schüler, die in Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, Aufnahme zu finden."

4. Im § 4 entfallen in der Z.1. die Worte:

"und land- und forstwirtschaftliche Angestellte."

5. Dem § 4 ist folgende neue Z.4. anzufügen:

"4. zur Förderung von Neu-, Um- und Zubauten land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und Einrichtungen, der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebszweige, der Grundaufstockung, der Umwandlung von Pacht in Eigentum, der Kultivierung von Ödland und der Verbesserung ertragsschwacher Böden, der Beschaffung zweckentsprechender land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte."

6. Dem § 4 ist folgende neue Z.5. anzufügen:

"5. zur Förderung der Aufklärung und Information der Bevölkerung sowie zur Beratung der Landwirte in allen land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten."

7. Im § 7 hat in der Z.1. die lit.b zu lauten:

"b) die Unterstützung der Anschaffung geeigneter Zuchttiere und der künstlichen Befruchtung von Haustieren;"

8. Im § 7 entfallen in der Z.3. die Worte:  
"zur Ausbildung von Melkern und sonstigen Molkereiangestellten,"
9. Im § 8 entfallen in der Z.1. die Worte:  
"der Studien über die sogenannten 'Direktträger',"
10. Im § 8 entfallen in der Z.2. die Worte:  
"zur Ausbildung von Baumwärtern,"
11. Im § 8 hat die Z.3. zu lauten:  
"zur Förderung des Blumen-, Zierpflanzen- und Gemüsebaues, sowie der Baumschulen, insbesondere durch Verbreitung hochwertiger Sorten, Verbreitung moderner Arbeitsweisen und Einführung von Samenzucht- und Samenaustauschstellen;"
12. Im § 9 hat die Z.4. zu lauten:  
"für Aufforstungen, Bebuschungen und Berasungen in Schutz- und Bannwäldungen, auf Flugsandböden und sonstigem Ödlande, von Wäldungen, die dem Quellen- und Windschutz oder anderen öffentlichen Interessen dienen sollen, und von Wäldern die ohne Verschulden des Eigentümers übermäßig genutzt worden sind, für Schutz- und Pflegemaßnahmen in Wäldern;"
13. Im § 9 hat die Z.6. zu lauten:  
"zur Förderung der Herstellung gemeinsamer Holzbringungsanlagen, Forst- und Hofaufschließungswegen, ferner zur Ausarbeitung von Wirtschaftsplänen."
14. Im § 10 und im § 11 entfällt jeweils der letzte Absatz.
15. § 14 und § 15 haben zu entfallen.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 30. JUNI 1966 gefaßt worden ist.

Wien, 30. JUNI 1966

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

Der Landesrat: